

per E-Mail an: n.rohe@landkreis-neunkirchen.de

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH · Ecclesiastraße 1-4 · 32758 Detmold

Koordinierungsstelle Vormundschaften
Sachgebiet Amtsvormundschaften/
Amtspflegschaften/ Beistandschaften
Kreisjugendamt des Landkreises Neunkirchen
Frau Nadja Rohe
Saarbrückerstraße 1
66538 Neunkirchen

Viktor Erbis
Kundenbetreuer Geschäftsfeld Kirche
Telefon: +49 5231 603-6857
Telefax: +49 5231 603-606857
E-Mail: viktor.erbis@ecclesia-gruppe.de

Detmold, 22.11.2024

Sammel-Versicherungsverträge des Landes Saarland für ehrenamtlich bestellte Betreuende, Vormünder

Versicherer: Allianz Versicherungs-AG (Haftpflicht- und Unfall-Versicherung)
ERGO Versicherung AG (Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung)

Versicherungsschutz für Betreuungstätigkeiten / Ihre E-Mail vom 04.11.2024

Kundennummer: 0009 03 0200 / 0600 / 0800 und 0009 03 2000 / 0700

Sehr geehrte Frau Rohe,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie erhalten unsere Kundeninformation bei Erstkontakt sowie unsere Ausführungen zum Versicherungsschutz des Landes Saarland.

Haftpflicht-Versicherung

Versichert ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht als **gerichtlich** bestellte ehrenamtliche Betreuende, Vormünder und Pflegende während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die vertraglichen Leistungen des Versicherers sind

- Prüfung der Haftung dem Grunde und der Höhe nach;
- Regulierung berechtigter Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen von

**10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und
100.000 € für Vermögensdrittschäden**

- Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- ✗ eine möglicherweise vertraglich übernommene Haftung, die über den gesetzlichen Umfang hinausgeht.

- ✘ Schäden, die sich aus dem Besitz und Gebrauch von Kraftfahrzeugen ergeben – zuständig ist die für das Fahrzeug bestehende KFZ-Haftpflicht-Versicherung.

Unfall-Versicherung

Über diesen Sammelversicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz für **gerichtlich** bestellte ehrenamtliche Betreuende, Vormünder und Pflegende während ihrer Tätigkeit.

Mitversichert sind die direkten Wege, die im Rahmen der Betreuungstätigkeit absolviert werden.

Ein Leistungsanspruch aus diesem Vertrag entfällt, wenn ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger Leistungen erbringt (gesetzlicher Unfallversicherungsschutz).

Die Versicherungssummen sind je Unfall wie folgt maximiert:

50.000 € für den Invaliditätsfall mit 350 %-iger Progression
10.000 € für den Todesfall
1.000 € für Zusatz-Bergungskosten*
2.000 € für Zusatz-Heilkosten*

* nach Vorleistung der gesetzlichen und/oder privaten Kranken-Versicherungen.

Eigene Unfall- oder auch Lebens-Versicherungen der Versicherten berühren die Leistungen aus dem Sammelvertrag des Landes nicht.

Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung

Versichert sind **gerichtlich** bestellte ehrenamtliche Betreuende, Vormünder und Pflegende. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 250.000 € und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr 1.000.000 € für Vermögensschäden.

Zu den Aufgaben eines gerichtlich bestellten ehrenamtlich Betreuenden oder Vormunds können zum Beispiel das Ausfüllen von Formularen, das Beantragen von zustehenden Sozialleistungen, etc. gehören. Es obliegt den Betreuenden, für die Einhaltung von Fristen und Terminen Sorge zu tragen, beispielweise die rechtzeitige Antragstellung für Wohngeld. Wird im Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit seitens des Betreuenden ein Fehler begangen, kann dieser für den finanziellen Nachteil, der der zu betreuenden Person dadurch entstanden ist, haftbar gemacht werden.

Gegenüber anderen bestehenden Haftpflichtversicherungen von selbständigen oder un-selbstständigen Vereinigungen, in denen der Betreuende mitversichert ist, ist der Versicherungsschutz subsidiär, das heißt der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag geht dem Sammelversicherungsvertrag des Landes vor.

Nicht versichert sind Personen, die die Betreuung/Vormundschaft nicht ehrenamtlich, sondern **im Rahmen ihrer Berufsausübung, z.B. als Vereins-, Behörden- oder selbstständige berufsmäßige Betreuende** ausführen. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz

nicht für Personen, denen von einem Verein oder einer sonstigen Behörde (nicht Vormundschaftsgericht!) die Wahrnehmung der Betreuung übertragen wurde.

Anmeldung zum Versicherungsschutz

Eine Anmeldung zu den Sammelversicherungsverträgen des Landes ist **nicht** erforderlich - Versicherungsschutz besteht ohne Voranmeldung für alle ehrenamtlich gerichtlich bestellten Betreuende, Vormünder und Pflegende.

Eine Kostenbeteiligung der Ehrenamtlichen an den Sammelversicherungsverträgen wird nicht vorgenommen - die Prämie wird vom Land entrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Schneider

F. Erbis